

MILIZVERBAND
UNABHÄNGIG ÖSTERREICH
Stöckhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405
ÜBERPARTEILICH

Präsidium
des Nationalrates

Dr. - Karl - Renner-Ring 3
1017 Wien

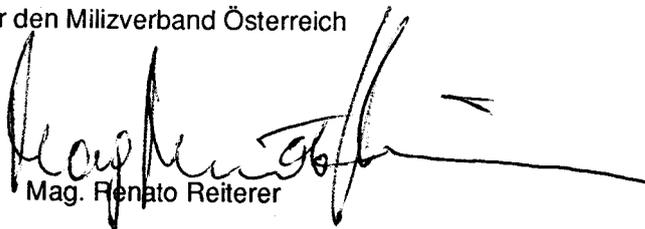
47 Datum: 25. MAI 1992 Verteilt: 29. Mai 1992	16/SN-161/ME Linz, am 15. Mai 1992 
---	--

Dr. Alsch-Karant

Sehr geehrter Herren !

Beiliegend übermittelt der Milizverband Österreich seine Stellungnahme zur Begutachtung über das Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, in 25facher Ausfertigung.

Für den Milizverband Österreich


Mag. Renato Reiterer



Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 20.05.1992

1. Allgemeines

Der Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert werden soll, sieht drei Bereiche der Änderungen vor :

- 1.1. Sprachliche und legistische Verbesserungen sowie systematische Vereinfachungen im Sinne der von der Bundesregierung beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990,
- 1.2. Verwaltungsvereinfachungen und Änderungen der Zuständigkeiten in Verwaltungsverfahren im Sinne der von den Koalitionsparteien vereinbarten Zielsetzungen der Heeresreform,
- 1.3. Materieellrechtliche Änderungen, die sich aus der Notwendigkeit zur Umsetzung der im Koalitionsübereinkommen festgelegten Sicherstellung von "rasch verfügbaren Kräften" im Gesamtausmaß von 15.000 Mann einschließlich von Wehrpflichtigen des Milizstandes ergeben.

Der Milizverband Österreich begrüßt die in den Punkten 1.1 und 1.2 vorgesehenen Änderungen, weil sie zu mehr Rechtssicherheit durch bessere Verständlichkeit der Gesetzestexte führen und durch Verwaltungsvereinfachungen den Wehrpflichtigen eine einfachere Wahrnehmung ihrer Rechtsinteressen ermöglichen.

Die in Punkt 1.3 vorgeschlagen materieellrechtlichen Änderungen aber entsprechen nicht den Anforderungen an "rasch verfügbare Kräfte".

2. Anforderungen der "rasch verfügbaren Kräfte"

Die Erfahrungen des Sicherungseinsatzes an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze im Sommer 1991 zeigten, daß die Bundesregierung in Zukunft auf Grund des geänderten Bedrohungsbildes jederzeit in der Lage sein muß, zur Abwehr von Bedrohungen geringer Intensität feldverwendungsfähige Soldaten nach regionalen und militärischen Gesichtspunkten einzusetzen.

Im Koalitionsübereinkommen über die Heeresreform sind daher rasch verfügbare Kräfte in Form von "präsenten" Kräften in der Größenordnung von ca. 10.000 Mann und von weiteren 5.000 Mann, die in einem einfachen Verfahren angeboten werden, vorgesehen.

Das erfordert rechtliche Möglichkeiten

- zur flexiblen Gestaltung der Ableistung der Truppenübungen, insbesondere im Anschluß an den Grundwehrdienst, und
- zur Heranziehung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c. WG 1990.

3. Flexiblere Gestaltung der Truppenübung

Zur flexibleren Gestaltung der Truppenübungen sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, 30 Tage Truppenübungen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst abzuleisten.

Der Milizverband Österreich weist daraufhin, daß sich damit im 7. Monat die Rechtsstellung des Wehrpflichtigen ändert - aus dem „Grundwehrdiener“ wird ein „Milizsoldat“.

Er ist nun so gestellt, als ob er zu einer Truppenübung eingerückt wäre.

3.1. Änderung der Rechtsstellung bei Truppenübungen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst - Umschichtung der finanziellen Mittel zugunsten einer Milizdienstprämie („Ausschließungsklausel“)

Die Änderung seiner Rechtsstellung bedarf eines Rechtsaktes in Form eines Einberufungsbefehles, der notwendigerweise dem Wehrpflichtigen bereits vor dem Einrücken zum Grundwehrdienst zugestellt werden muß, damit dieser seine privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die zu erwartende Dauer seiner Dienstzeit beim Bundesheer ausrichten kann.

Die Änderung der Rechtsstellung manifestiert sich in den geänderten Ansprüchen nach dem Heeresgebührengesetz. Als „Wehrpflichtiger des Milizstandes“ hat er neben dem Monatsgeld von S 1.800.- (im Sinne des HGG 1992) auch einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von S 341.- pro Tag . Das ergibt einen Betrag S 12.030.- im Monat.

... MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22



Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 20.05.1992

Bei zu erwartenden ca. 14.000 Wehrpflichtigen, die eine Truppenübung im Anschluß an ihren Grundwehrdienst leisten sollen, ergibt das eine Summe von ca. S 168 Millionen pro Jahr.

Der Milizverband Österreich schlägt vor, diese Summe umzuschichten zugunsten einer noch zu schaffenden Milizprämie für das Milizkader (siehe auch Anhang) und daher die Rechtslage dahingehend zu ändern, daß bei Ableistung einer 30tägigen Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für den Grundwehrdienst gelten sollen („Ausschließungsklausel“).

3.2. „6 Monate GWD + 60 Tage TÜ“, „6 Monate GWD+30 Tage TÜ+30 Tage TÜ“, „8 Monate GWD“ : Festlegung notwendig ! („Steuerungsklausel“)

In Zukunft gibt es daher folgende Möglichkeiten, den Wehrdienst abzuleisten :

- Grundwehrdienst von sechs Monaten und 60 Tage Truppenübungen,
- Grundwehrdienst von sechs Monaten und 30 Tage Truppenübungen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst sowie 30 Tage Truppenübungen,
- Grundwehrdienst von acht Monaten.

Die derzeit geltende Rechtslage sieht vor, daß sich Wehrpflichtige freiwillig zu einem Wehrdienst in der Dauer von acht Monaten melden können, wobei das Bundesheer diese Meldung annehmen oder ablehnen kann.

Anders ausgedrückt : Das Bundesheer kann derzeit nur bestimmen, welche Wehrpflichtige einen Grundwehrdienst von sechs Monaten leisten, nicht aber, daß Wehrpflichtige einen Grundwehrdienst von acht Monaten leisten.

Die Aufbringung der präsenten Kräfte von 10.000 Mann erfordert aber eine genaue stärkemäßige Festlegung der Einrückungskontingente und der Dauer des abzuleistenden Wehrdienstes.

Das erfordert jedoch eine Steuerung durch das Bundesheer. Bleibt die derzeitige Rechtslage auch in Zukunft aufrecht, ist die Zusammensetzung der präsenten Kräfte zumindest gefährdet.

Der Milizverband Österreich empfiehlt daher eine Änderung der derzeitigen Rechtslage. Zwar sollten Wehrpflichtige wie bisher wählen und sich freiwillig zu der von ihnen gewünschten Dauer des Grundwehrdienstes bzw. zur Ableistung der Truppenübungen melden. Das Bundesheer aber muß bei Fehlen von ausreichenden Freiwilligenmeldungen die Möglichkeit erhalten, die Art und Dauer der Ableistung des Wehrdienstes zu steuern („Steuerungsklausel“).

4. Verfügbare Kräfte und einfache Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes

Das Koalitionsübereinkommen über die Heeresreform sieht vor, daß die präsenten Kräfte von 10.000 Mann durch 5.000 Wehrpflichtige des Milizstandes, die in einem einfachen Verfahren aufgeboden werden, verstärkt werden sollen.

4.1. Zulässigkeit der Kompetenzverschiebung in der Verfügungsgewalt

Das einfache Verfahren zur Aufbietung ist rechtlich gesehen eine Teilmobilmachung geringen Umfangs und bedeutet eine beschränkte Verschiebung der Verfügungskompetenz über das Bundesheer vom Bundespräsidenten an den Bundesminister für Landesverteidigung, der in Zukunft im Rahmen der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zumindest 5.000 Wehrpflichtige des Milizstandes zum Einsatz gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis c. WG 1990 einberufen können soll.

Eine solche Kompetenzverschiebung ist nach Ansicht des Milizverbandes Österreich

- verfassungskonform und keine Verletzung des Verfügungskompetenzen des Bundespräsidenten, wenn das einfache Aufbietungsverfahren zahlenmäßig beschränkt ist, und
- sinnvoll und zweckmäßig, wenn sie die Einberufung von Wehrpflichtigen des Milizstandes direkt zum Einsatz gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis c. WG 1990 ermöglicht.

4.2. Verfügbare Kräfte - gebildet von Wehrpflichtigen des Präsenz- und Milizstandes

Das Koalitionsübereinkommen sieht die Bildung von rasch verfügbaren Kräften durch präsenz Kräfte in der Größenordnung von 10.000 Mann vor.

.. MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22



Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird - Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 20.05.1992

Der Milizverband Österreich gibt zu bedenken, daß

- diese präsenten Kräfte ein starkes Korsett an Berufs- und Zeitsoldaten brauchen,
- die Zahl der Berufssoldaten durch Personaleinsparungen und Pensionsübertritte sich verringern wird,
- das Bundesheer wegen des durch die geburtenschwachen Jahrgänge ausgelösten Arbeitskräftemangels in der Wirtschaft in Zukunft weniger tüchtige Zeitsoldaten bekommen wird - bereits jetzt fehlen über 10.000 Zeitsoldaten,
- auf Grund des derzeitigen Trends zum Zivildienst nicht mehr die eingeplanten 34.000 einberufbaren Wehrpflichtigen pro Jahr zur Verfügung stehen und damit die Basis für die präsenten Kräfte verkleinert wird.

Die erforderliche Zahl von 10.000 Mann präsenten Kräfte wird nur schwer zu erreichen sein.

Der Milizverband Österreich schlägt daher vor, die „rasch verfügbaren Kräfte“ in ihrer Gesamtheit von 15.000 Mann zu sehen und allfällige verringerte Kräfte des Präsenzstandes durch eine erhöhte Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes auszugleichen. Eine rechtliche Beschränkung der einfachen Aufbietung auf 5.000 Wehrpflichtige des Milizstandes ist daher abzulehnen.

Vielmehr ergibt sich die verfassungsrechtlich notwendige Beschränkung der Verfügungskompetenz des Bundesminister zur einfachen Aufbietung aus der Differenz zwischen den präsenten Kräften und der Höchstgrenze von 15.000 Mann Gesamtstärke der verfügbaren Kräfte.

Der Milizverband Österreich schlägt daher vor, die Legaldefinition „Verfügbare Kräfte“ in den § 65 WG 1990 („Bereitschaftstruppe“) einzubauen. Die Bestimmungen über die Bereitschaftstruppe als „sofort und ohne Mobilmachung verfügbare Truppe“ sind durch die politischen Vorgaben über die „verfügbaren Kräfte“ bereits überholt.

4.3. Einfache Aufbietung zum Einsatz notwendig

Der vorgesehene Entwurf entspricht diesen Voraussetzungen einer einfachen Aufbietung nur sehr bedingt, weil eine einfache Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatz gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis c. WG 1990 durch den Bundesminister nur - wie bei der derzeit gültigen Rechtslage - für jene Wehrpflichtigen möglich ist, die den Meldepflichten nach § 17 Abs 6 WG 1990 unterliegen. (Danach müssen Wehrpflichtige u.a. bis sechs Monate nach dem Abrüsten für jeden Auslandsaufenthalt von länger als drei Tagen um eine Bewilligung ansuchen).

Diese eingeschränkte Regelung ermöglicht weder die Einberufung von formierten, voll einsatzbereiten Kompanien und Bataillonen der Miliz noch die personelle Einberufung eines qualifizierten Milizkadets.

Aus diesem Grund wird der Wert dieser Form der Einberufung als gering eingestuft.

Der vorliegende Entwurf normiert auch ausdrücklich die Möglichkeit, daß Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst leisten, auch zum Einsatz gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis c. WG 1990 herangezogen werden können. Wehrpflichtige des Milizstandes, die z.B. eine Truppenübung leisten, können aus dieser Präsenzdienstleistung heraus zu einem Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden.

Zusammenfassend stellt der Milizverband fest, daß die im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht ausreichen, um das Ziel einer einfachen Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatz gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis c. WG 1990 zu erreichen.

Der Milizverband Österreich schlägt vor, die Rechtslage so zu gestalten, daß eine einfache Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatz gemäß § 2 Abs. lit. a bis c WG 1990 zur Erreichung der für die verfügbaren Kräfte vorgesehenen und notwendigen Stärke von 15.000 Mann möglich ist durch

- Aufnahme der Legaldefinition „Verfügbare Kräfte“ in das Wehrgesetz durch Neufassung des überholten § 65 WG 1990 („Bereitschaftstruppe“),
- Verfügungskompetenz für den Bundesminister für Landesverteidigung, im Rahmen der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung in einfacher Aufbietung Wehrpflichtige des Milizstandes zur Erreichung der für die verfügbaren Kräfte vorgesehenen und notwendigen Stärke von 15.000 Mann heranzuziehen,
- ersatzlose Streichung der Bestimmung über die einfache Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 WG 1990 unterliegen, da diese Aufbietungsform durch vorgeschlagene Verfügungskompetenz abgedeckt wird.

.. MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22



**Entwurf zum Bundesgesetz,
mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird -
Stellungnahme des Milizverbandes Österreich**

Linz, am 20.05.1992

5. Ergänzung zur Änderung des Heeresgebührengesetzes

Der Milizverband Österreich legt drei wesentliche Vorschläge zu Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1992 vor, das als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet wurde. Diese nachträglichen Vorschläge stehen aber im unmittelbaren Zusammenhang mit den im Entwurf zur Änderung des Wehrgesetzes 1990 vorgesehenen „Verfügbaren Kräften“.

Die Tatsache, daß in Zukunft der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt werden soll, in einfacher Aufbietung Wehrpflichtige des Milizstandes unmittelbar zum Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 1990 zu einem Einsatz oder außerordentlichen Übungen einberufen werden können, verändert ihre Rechtsposition: Sie tragen dasselbe Risiko eines Einsatzes wie Berufssoldaten.

5.1. Abgeltung aller finanziellen Einbußen, die durch die einfache Aufbietung entstehen.

Die einfache Aufbietung ist für die Wehrpflichtigen des Milizstandes ein unvorhersehbares Ereignis, das erhebliche finanzielle Einbußen und Nachteile verursacht. Die Wehrpflichtigen des Milizstandes müssen nach einer einfachen Aufbietung so gestellt werden, als ob sie nie eingerückt wären.

Der Milizverband Österreich fordert daher eine gesetzliche Bestimmung, wonach den Wehrpflichtigen des Milizstandes alle ihre nachweislichen in Zusammenhang mit der einfachen Aufbietung entstehenden Einbußen abgegolten werden. Zu dieser Abgeltung zählt z.B. die Übernahme der Storno-Kosten für die Wehrpflichtigen des Milizstandes und ihre Familienangehörigen, wenn sie nicht auf den lange gebuchten Urlaub fahren können.

5.2. Abgeltung der Nachteile für Unternehmer, ihnen durch die einfache Aufbietung entstehen..

Die einfache Aufbietung berührt auch die Arbeitgeber der betroffenen Wehrpflichtigen des Milizstandes: Die Arbeitgeber müssen den unvorhersehbaren Ausfall der Arbeitskraft durch erhebliche Mehrkosten auffangen.

Der Milizverband Österreich fordert eine gesetzliche Bestimmung, die eine Abgeltung der den Arbeitgebern entstehenden Kosten vorsieht. Kostengünstig ist eine Transferleistung, deren Höhe und rechtliche Voraussetzung den Mutterschutzbestimmungen für selbstständige erwerbstätige Mütter nachgebildet werden könnte.

5.3. Milizdienstprämien für das Milizkader

Das größere Einsatzspektrum von der Grenzüberwachung über den Sicherungseinsatz bis zur Verteidigung und zum Angriff verlangt von jedem Kaderangehörigen noch mehr Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft.

Wer mehr leistet, soll auch mehr bekommen.

Der Milizverband Österreich fordert eine Milizdienstprämie in Form einer jährlichen Zuwendung in der Höhe eines Monatsbetrages, bestehend aus dem zukünftigen Monatsgeld von S 1.800.- und der Dienstgradzulage.

5.4. Anfallende Kosten

Die Kosten der Abgeltung nach den Punkten 5.1. und 5.2. kommen nur im Falle eines Einsatzes zum Tragen und belasten das Heeresbudget im Frieden nicht.

Die Milizdienstprämien belaufen sich nach Berechnungen des Milizverbandes Österreich auf ca. 120 Millionen Schilling. Diese Kosten können durch Umschichtung jener finanziellen Mittel getragen werden, die durch die Anwendung derselben gebührenrechtlichen Bestimmungen für die dreißigtägige Truppenübungen, die unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst geleistet werden, eingespart werden. (siehe auch Ausführungen zu Punkt 3.1.)

Für den Milizverband Österreich

(Mag. Renato Reiterer)

... MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22